

Verordnung
der Stadt Bad Schandau über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
in der Fassung vom 10.10.2001

§ 1
Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Schandau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschild wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

§ 3
Gebührenhöhe

Die Parkgebühr für eine angefangenen halbe Stunde Parkzeit beträgt

| | |
|------------------------|--------|
| für PKW | 0,25 € |
| für Caravan/Wohnmobile | 0,50 € |
| für Bus | 0,75 € |

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Schandau vom 23.5.1995, zuletzt geändert am 26.11.1997, außer Kraft.